

Er mußte also nach § 7 WStVO verurteilt werden. Was nun die an die Notenbank zum Re.-Verfahren gegebene Rechnung an die OI K. über rund 6200,— DM anbelangt, so hat der Angeklagte G. durch diese Handlung ein Verbrechen nach § 1 des VESchG begangen. Er hat einen Betrug an Volkseigentum dadurch begangen, daß er die Deutsche Notenbank durch Eingabe der Rechnung in Irrtum führte, daß nämlich das dem Rechnungsbetrage entsprechende Quantum Leder an die OI nach K. abgeschickt wurde. Gemäß § 3 Abs. II der VO vom 17. 7. 1952 Gesetzblatt Seite 609 über das Rechnungseinzugsverfahren darf nämlich die Rechnung erst am Tage nach der Absendung der Ware an das Kreditinstitut zum Einzugsverfahren gegeben werden. Der Angeklagte G. hat aber das Gegenteil getan. Er gab die Rechnung an die Deutsche Notenbank bereits vor Absendung der Ware, stellte dann durch sein am selben Nachmittag geführtes Telefongespräch fest, daß die Ware in dieser Menge gar nicht übernommen wird, und war nun gemäß § 3 Abs. IV dieser Verordnung verpflichtet, den Re.-Auftrag bei der Deutschen Notenbank sofort zu stornieren. Er tat dies aber nicht, weil er eben das Geld für seine Lohnzahlung und zur Bezahlung anderer, überfälliger Forderungen benötigte und mußte auf die diesbezügliche Frage des Gerichts die Antwort schuldig bleiben. Durch diese Irreführung der Deutschen Notenbank hat er seinem Betriebe einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft, da der Betrieb nach der gegebenen Sachlage ja keinen Anspruch auf die 6200,— DM hatte, weil die Ware gar nicht abgeschickt wurde, und hat auf der anderen Seite die Deutsche Notenbank um diesen Betrag geschädigt, da dieser Betrag in den Umlaufmitteln der Deutschen Notenbank für andere Zwecke nicht mehr eingesetzt werden konnte. Dabei ist es rechtlich unerheblich, daß am gleichen Tage an die DHZ in W. geschrieben wurde, und einige Tage später eine Rückbuchung erfolgte. Dadurch hat G. einen Betrug zum Nachteil des VE begangen, und er mußte nach § 1 des VESchG bestraft werden, weil die Schädigung des VE um einen Betrag von 6200,— DM schon derart ist, daß in diesem Falle das Allgemeine Strafgesetz nicht mehr angewendet werden konnte. G. mußte verurteilt werden, da er gemeinsam mit dem Oberbuchhalter, dem Mitangeklagten K, die Rechnung abgezeichnet hat, und daher genauso wie dieser für den Inhalt verantwortlich ist. Schon beim Durchlesen der Rechnung ergibt sich die Täuschungsabsicht, wenn es im Eingang der Rechnung heißt: „Wir lieferten .....“ und eine Lieferung tatsächlich nicht erfolgte.

Der Angeklagte G. mußte also nach § 1 VESchG verurteilt werden.

Die Funktion des Angeklagten K. im Betrieb wurde bereits mehrfach dargelegt. Auch der Angeklagte K. hat sich eines Vergehens nach § 7 der WStVO schuldig gemacht, wenn er genauso wie G. die falschen Finanzberichte Blatt 113—120 der Akten an den Rat des Kreises und die Deutsche Notenbank abgeschickt hat. Ihn trifft dabei das größere Verschulden, denn er hat ja dieses unrichtige Zahlenmaterial selbst ermittelt und zusammengestellt, und G. hat sich auf ihn, den unfähigen Oberbuchhalter, verlassen, weil er selbst von kaufmännischen Dingen keine Ahnung hatte. K. war aber nicht in der Lage durch eine Änderung der Arbeitsorganisation zu gewährleisten, daß in Zukunft richtige Ziffern in den Finanzberichten angeführt wurden, auch in dem Zeitpunkte als ihm durch Beanstandungen der Deutschen Notenbank bekannt wurde, daß er Falschmeldungen abgegeben hatte. In nicht mehr zu überbietender Leichtfertigkeit setzte er sich über diese Anstände hinweg, mit der Bemerkung, die Differenzen seien ja nicht so schwerwiegend!, als daß man von Falschmeldungen sprechen könnte. So setzte er sein verantwortungsloses Verhalten fort, und gab weiterhin

unrichtige und irreführende Berichte über Vorgänge seines Betriebes, nämlich Gewinn, Produktion und viele andere Dinge an die Dienststellen der Wirtschaft, welche damit ein vollkommen falsches Bild von der Entwicklung des Betriebes bekommen hätten, wenn sie nicht durch Kontrolle vergleichenden Ziffermaterials die Falschmeldungen hätten entlarven können.

So mußte auch K. gem. § 7 WStVO verurteilt werden.

Der Angeklagte K. hat sich aber auch eines Betrages zum Nachteil des VE schuldig gemacht, und mußte genauso wie G. gem. § 1 VESchG verurteilt werden. Es gelten auch bei K. hinsichtlich der Rechnung vom 4. 8. 1954 an die OI in K. dieselben Feststellungen wie sie bezüglich des Angeklagten G. getroffen wurden. Auch hier ist K. der überwiegend schuldige Teil und es trifft ihn auch hier ein größeres Verschulden als den Angeklagten G. ....

Bei der Bemessung der Strafen hat sich das Gericht mit der Persönlichkeit der Angeklagten eingehend beschäftigt.

.....

Das Gericht hat aber auch weiter berücksichtigt, daß der Angeklagte G. sich als Gegner unserer Ordnung entlarvt hat. Obwohl einmal der SA angehörend hat er nach 1945 den Weg noch nicht in eine demokratische Partei gefunden, dagegen sich aber am 17. 6. 1953, dem Tage des faschistischen Putsches, als ein willfähiges Werkzeug in den Händen der RIAS-Hetze in einem K. Betrieb durch die dort geführten Diskussionen entpuppt. Diese Einstellung zieht sich konsequent durch sein ganzes übriges Verhalten hindurch, wenn man in diesem Zusammenhang die Begründung der Prämierung der TAN-Sachbearbeiterin und des BPO-Sekr. sieht. Diese Umstände mußten bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten ins Gewicht fallen.

Das Gericht hat daher für das Verbrechen auch § 1 Abs. I Ziff. 1 WStVO eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, für das Vergehen nach § 7 WStVO eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr, welche gem. § 21 StGB in 8 Monate Zuchthaus umgewandelt wurde, und gem. § 1 VESchG eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr als notwendig festgesetzt. Es ist dabei den Anträgen der Staatsanwaltschaft gefolgt.

Gem. § 74 StGB wurde aus diesen drei Strafen eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 10 Monaten Zuchthaus gebildet, wobei das Gericht unter dem Antrag der StA blieb, weil es der Meinung ist, daß diese Strafe dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen strafbaren Handlung entspricht.

Bei dem Angeklagten K. hat das Gericht gleichfalls sich mit der Persönlichkeit des Angeklagten beschäftigt. K. hatte jahrzehntelange Erfahrungen als Buchhalter und später auch in führender Position. Er ist aber bei seiner Tätigkeit noch bei seinen früheren, bürgerlichen Auffassungen stecken geblieben, und konnte sich in das Wesen einer sozialistischen Wirtschaftsführung nicht hineinfinden. Den Begriff einer wirtschaftlichen Rechnungsführung hat er bis vor kurzem kaum gekannt. Er war sich auch bewußt, daß er den Anforderungen nicht mehr gerecht werden kann und eine andere Funktion ausüben müßte. Es geht ihm aber nur ums Geldverdienen und so übernahm er, obwohl er schon in S. versagt hatte, nunmehr die Stelle in R. Er war sich bewußt, daß er dadurch VE schwer schädigen mußte, weil seine Unfähigkeit einfach im Betriebe die nachteiligsten Folgen haben mußte. Auf der anderen Seite war er als Mitglied der SED und eine Zeitlang als deren verantwortlicher Funktionär verpflichtet, sein Wissen ständig zu erweitern, um in gesellschaftlicher wie in fachlicher Hinsicht zu entsprechen, und es hat bei ihm offenbar am Vertrauen zur Partei der Arbeiterklasse gefehlt, denn sonst hätte er seiner Partei im richtigen Momente die Unmöglichkeit seiner weiteren Tätigkeit in diesem VEB